



Wanderverein Birkenreisler Hohl e.V.

Gegründet am 20.01.1978

Mitglied im Spessartbund e.V.
Ortsgruppe Hohl

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit - Mittelverwendung	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beiträge	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Erweiterte Vorstandschaft	4
§ 10	Ordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 12	Rechnungswesen	5
§ 13	Satzungsänderungen	6
§ 14	Auflösung	6
§ 15	Schlussbestimmung und Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Sitz

Der „Wanderverein Birkenreisler Hohl e.V.“ hat seinen Sitz in 63776 Mömbris-Hohl und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Alzenau eingetragen (VR 10270).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Wanderverein Hohl hat folgende Ziele und Aufgaben.

- 1.) Pflege des Wanderns für Jugend, Familie und Senioren.
- 2.) Markierung von Wanderwegen.
- 3.) Naturschutz und Landschaftspflege.
- 4.) Kultur- und Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung und Gestaltung von gemeinsamen Wanderungen sowie der Unterstützung des Spessartbundes e.V. durch Markierung von Wanderwegen realisiert.

Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit - Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Mittel und Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Für eine nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit darf eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden.

Nur die Vorstandschaft kann bei Bedarf darüber entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

Wegen außergewöhnlicher Verdienste kann auf Vorschlag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung folgende Ernennungen durchführen:

- a.) Ehrenvorsitzende
- b.) Ehrenmitglieder

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Austritt eines Mitglieds. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- 2.) mit dem Tod des Mitglieds. Ist das Mitglied eine juristische Person endet sie mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 3.) wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag für mind. 2 Jahre aussteht.
- 4.) durch Ausschluss eines Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft

mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muss unter Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich niedergelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Zustimmung zu dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die erweiterte Vorstandschaft
- 3.) Die Mitgliederversammlung
- 4.) Besonderer Ausschuss

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, soweit dies in der Geschäftsordnung für einzeln benannte Vorgänge nicht anders geregelt ist. Einer der Vorsitzenden wird zum geschäftsführenden Vorstand benannt. Dieser wird durch die erweiterte Vorstandschaft bestimmt und kann während der laufenden Amtszeit von einem anderen gleichberechtigten Vorsitzenden per Beschluss abgelöst werden.
- 2.) Über die Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3.) Der Vorstand, der/die Kassenführer/in, die Fachwarte u. die Kassenprüfer (mind.2 Pers.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die zu wählenden Personen müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit hinzu zu wählen.
- 5.) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind Art und Umfang der Aufgaben und Berechtigungen bzw. Vollmachten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes zu regeln.
- 6.) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied und mindestens 18 Jahre alt ist, sowie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 9 Erweiterte Vorstandschaft

- 1.) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand sowie der/die Kassenführer/in und den gewählten Fachwarten.
- 2.) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen u. Ausschüsse bilden.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Versammlung des Vereins. Sie wird einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Mittelungsblatt des Marktes Mömbris ("Bürgerblatt Mömbris") einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In dieser Versammlung sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Das gleiche gilt für die Durchführung der Wahlen.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- 1.) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer.
- 2.) Entlastung des Vorstandes sowie des/der Kassierers/in.
- 3.) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
- 4.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 5.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6.) Änderung der Satzung.
- 7.) Auflösung des Vereins.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12: Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der/die Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.

Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

§ 14 Auflösung

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mömbris, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Hohl zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2017 in Mömbris-Hohl beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen treten außer Kraft.